



Beschluss des Stadtrats

vom 13. September 2023

GR Nr. 2023/330

Nr. 2610/2023

Interpellation von Martina Zürcher und Mélissa Dufournet betreffend Umsetzung des Gegenvorschlags zur Initiative «Ein Lohn zum Leben», Beurteilung der Armutsbekämpfung hinsichtlich weiterer Ausnahmen, direkte oder indirekte Betroffenheit des Stadtrats und Kontrollen zur Verhinderung von Missbrauch sowie Auswirkungen auf Unternehmen mit einem Leistungslohn-Konzept

Am 28. Juni 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Martina Zürcher und Mélissa Dufournet (beide FDP) folgende Interpellation, GR Nr. 2023/330, ein:

Die Stadtzürcher Stimmbevölkerung stimmte am 18. Juni 2023 dem Gegenvorschlag zur Initiative «Ein Lohn zum Leben» zu. Obwohl die Vorlage des Stadtrats in Art. 2 Abs. 2 lit. a bis f bereits sechs Ausnahmen enthält, gibt Artikel Art. 2 Abs. 3 der Vorlage dem Stadtrat die Möglichkeit, weitere Ausnahmen vorzusehen. Sollte die Rechtmässigkeit dieses kommunalen Mindestlohns bestätigt werden, bräuchte die pauschalisierte Mindestlohnvorlage des Stadtrats wohl auch weitere Ausnahmen, damit nicht gut-funktionierende Konstrukte verhindert werden. Weiter braucht der Stadtrat auch eine Strategie bezüglich der Kontrollen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Stadtrat begründete die kommunale Zuständigkeit des Mindestlohns mit Armutsbekämpfung. Wie würde der Stadtrat unter diesem Gesichtspunkt folgende weiteren Ausnahmen sehen? Wenn nein, warum nicht?
 - a. Arbeitnehmende und Arbeitgebende innerhalb der Verwandtschaft, beispielsweise in der Kinderbetreuung
 - b. Nebenerwerbe von Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder das ordentliche AHV-Alter erreicht haben
 - c. Tagesmüttervereine und ähnliche Konstrukte
 - d. Niederschwellige Nebenerwerbe für Personen mit einer Beeinträchtigung (ausserhalb von Integrationsprogrammen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d)
 - e. Wenn niedrige Löhne mit Semi-Freiwilligenarbeit zu begründen sind, beispielsweise für gemeinnützige Institutionen wie Kirchgemeinden
 - f. Weitere?
2. Wie ist der Stadtrat direkt oder indirekt selbst von der Mindestlohnvorlage betroffen? (z. B. Zeitungsverträger/innen des Tagblatts, die dem Vernehmen unter dem beschlossenen Mindestlohn seien)
3. Wie sieht der Stadtrat die Kontrollen vor, damit es keinen Missbrauch bei Praktika gibt (Art. 2 Abs. 2 lit. a)? Denn schon heute nutzen juristische Personen teils Praktikanten als günstige, temporäre Arbeitskräfte ohne dabei mehr «Ausbildungscharakter» als ein normaler Junior-Job zu bieten.
4. Arbeitnehmende, die unter 25-jährig sind und über kein eidgenössisches Berufsattest verfügen, sind vom Mindestlohn ausgenommen. Unterstehen Studierende, die unter 25-jährig sind, mit einer gymnasialen Matura im tertiären Bildungsbereich dem Mindestlohn?
5. Was hat die Mindestlohnvorlage für Auswirkungen auf Unternehmen mit einem Leistungslohn-Konzept, wie z. B. Uber (gemäss BGE 9C_70-2022 sind Uber-Fahrerinnen und -fahrer unselbstständig erwerbstätig)? Welche weiteren Branchen wären betroffen?



2/2

Der Stadtrat beantwortet die Fragen 1–5 wie folgt:

Gegen den Gemeinderatsbeschluss zur Einführung eines Mindestlohns in der Stadt Zürich sind zwei Rekurse beim Bezirksrat eingegangen. Somit verzögert sich die Einführung. Das Sozialdepartement erarbeitet in den kommenden Monaten unter Einbezug der Sozialpartner die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Mindestlohn und wird in diesem Rahmen die konkrete Umsetzung wie z. B. weitere Ausnahmen oder die Ausgestaltung der Kontrolle klären. Anschliessend daran und an den Abschluss der Rekursverfahren entscheidet der Stadtrat über die Ausführungsbestimmungen. Daher können zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen zu den Fragen 1–5 gemacht werden.

Um die Planungssicherheit für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu gewährleisten, wird der Stadtrat über den genauen Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Städtzürcher Mindestlohns mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einem halben Jahr informieren.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti